

Das Problem der Informationsgewinnung für die vorvertragliche Risikoprüfung auf Seiten des privaten Berufsunfähigkeitsversicherers

Bearbeitet von
Dr. Kirstin Kaldenbach

1. Auflage 2011 2011. Taschenbuch. XXI, 288 S. Paperback
ISBN 978 3 89952 613 4
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 451 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht > Unfall-, Kranken-, Berufsunfähigkeit-, Lebensversicherung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung

Die Arbeit behandelt das Problem der Informationsgewinnung für die vorvertragliche Risikoprüfung auf Seiten des privaten Berufsunfähigkeitsversicherers. Untersucht wird, bei welchen Auskunftsstellen und unter welchen (rechtlichen) Voraussetzungen der Versicherer bestimmte Informationen erlangen kann, um das individuelle Risiko zutreffend einordnen zu können.

Ausgangspunkt dieses Problemkreises ist die Bedeutung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung für den Versicherungsnehmer. Ist der private Vorsorgebedarf beim Versicherungsnehmer hoch, so ist er auf einen möglichst günstigen Ausgang der Risikoprüfung angewiesen. Damit einher geht sein Geheimhaltungsinteresse. Neben personenbezogenen Daten, die er aufgrund des Persönlichkeitsbezugs nicht preisgeben möchte, hat er ein Interesse daran, vertragsrelevante Daten, die sich negativ auf die Risikoprüfung auswirken können, zurückzuhalten. Auf der anderen Seite steht die Notwendigkeit der vorvertraglichen Risikoprüfung für den Versicherer und sein Interesse, möglichst umfassende Informationen zu erhalten.

I. Private Berufsunfähigkeitsversicherung

Um die Bedeutung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung einschätzen und die Informationen, die der Versicherer für die Risikoprüfung benötigt, bestimmen zu können, muss zunächst präzisiert werden, wie der Begriff der Berufsunfähigkeit im privatversicherungsrechtlichen Sinne zu verstehen ist und welche Arten von Versicherungsverträgen angeboten werden.

1. Definition „Berufsunfähigkeit“

Der Begriff der Berufsunfähigkeit wird in mehreren Versicherungssparten verwandt, wobei ihm im Einzelnen nicht dieselbe Bedeutung zugrunde gelegt wird. Auch existieren diverse sinnverwandte Bezeichnungen. Bereits durch die Rechtsprechung wurde deshalb hervorgehoben, dass der Begriff der privatversicherungsrechtlichen Berufsunfähigkeit ein eigenständiger Rechtsbegriff ist. Er kann grds. weder mit dem Begriff der Dienstunfähigkeit noch mit der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts gleichgesetzt werden¹. Diese Rechtsprechung wurde mit der jüngsten VVG-Reformbewegung aufgegriffen. Nach § 2 Abs. 4 S. 2 VVG-InfoV hat der Versicherer nunmehr im Rahmen seiner gem. § 7 VVG bestehenden Informationspflichten den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass der in den AVB verwandte Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der AVB in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Ausnahmsweise begründet Dienstunfähigkeit dann eine Leistung bei einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn vertraglich eine sog. „Beamtenklausel“ vereinbart wurde. Nach der herkömmlichen Beamtenklausel gilt ein Beamter als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze infolge seines Gesundheitszustandes wegen Dienstunfähigkeit aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird². Nach der Rechtsprechung ist die Klausel aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers so zu verstehen und wird eine unwiderlegliche Vermutung dergestalt begründet, dass der Versicherer weder den Eintritt der Berufsunfähigkeit prüfen noch den Versicherten auf eine andere Tätigkeit verweisen kann, solange die Entlassung bzw. Pensionierung aufrecht erhalten wird³.

¹ BGH, VersR 1989, 903, 904; VersR 1992, 1386, 1387; VersR 1996, 959, 960; VersR 2005, 676, 677; VersR 2007, 821, 823; HK-VVG/Mertens § 172 Rn. 17; Schwintowski/Brömmelmeyer/Härle § 19 Rn. 35; Terbille/Höra § 26 Rn. 32; Voit/Neuhaus A Rn. 18; Neuhaus, r+s 2009, 309, 309.

² Vgl. BGH, VersR 2007, 821, 823; OLG Karlsruhe, VersR 2009, 386, 387; van Bühren/Dunkel § 15 Rn. 230 ff.; Neuhaus, ZAP Fach 10, S. 267, 279.

³ BGH, VersR 1989, 903, 905; VersR 1995, 1174, 1175 f.; VersR 1997, 1520, 1520; OLG Düsseldorf, VersR 2001, 754, 755; OLG Karlsruhe, VersR 2009, 386, 387; Halm/Engelbrecht/Krahe/Ahlburg 20. Kap.

Seit der Reform weist das VVG eine eigene Definition für den Begriff der Berufsunfähigkeit im privatversicherungsrechtlichen Sinne auf, die sich an den bisher in den AVB vorgegebenen Maßgaben orientiert. Es steht den Versicherern im Sinne der Produktvielfalt aber offen, ihren Verträgen eine eigene Definition zugrunde zu legen.

Nach § 172 Abs. 2 VVG ist berufsunfähig, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

Maßgeblich für den Beruf ist die konkrete berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bei Eintritt der gesundheitlich bedingten beruflichen Einschränkungen, also sein spezifischer Arbeitsplatz und damit zusammenhängende prägende Tätigkeiten (Art, Umfang und Häufigkeit) sowie sein durchschnittliches Einkommen⁴. Indem sich die Berufsunfähigkeit auf den zuletzt ausgeübten Beruf bezieht, wird die berufliche Entwicklung des Versicherungsnehmers berücksichtigt⁵. Medizinische Ursachen für die Berufsunfähigkeit sind Krankheit, Körperverletzung und mehr als altersentsprechender Kräfteverfall. Schwierigkeiten, den Beruf auszuüben, die als normale Folge des Alterungsprozesses auftreten, genügen also gerade nicht⁶. Über den gesetzlichen Tatbestand hinaus sehen die AVB regelmäßig eine Gleichstellung von Berufsunfähigkeit mit bestimmten Fällen der Pflegebedürftigkeit vor⁷.

Rn. 115; HK-VVG/Mertens § 172 Rn. 37; Prölss/Martin/Lücke § 2 BU Rn. 112; Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker § 46 Rn. 42, 45; Terbille/Höra § 26 Rn. 74; Voit/Neuhaus F Rn. 22, 27; Neuhaus, ZAP Fach 10, S. 267, 279.

⁴ BGH, VersR 1992, 1386, 1387; VersR 1996, 830, 831; Halm/Engelbrecht/Krahe/Ahlburg 20. Kap. Rn. 58 f.; Prölss/Martin/Lücke § 172 Rn. 55; Terbille/Höra § 26 Rn. 40; Voit/Neuhaus A Rn. 8; E Rn. 4 ff.; Neuhaus, ZAP Fach 10, S. 137, 144; r+s 2008, 449, 451; vgl. dazu auch schon Richter § 12 S. 123; VersR 1988, 1207.

⁵ Begr. RegE, BT-Drucks. 16/3945 S. 105; Halm/Engelbrecht/Krahe/Ahlburg 20. Kap. Rn. 58; Schwintowski/Brömmelmeyer/Schwintowski § 172 Rn. 4; Terbille/Höra § 26 Rn. 34; Präve, VersR 2003, 1207, 1208; Rosensträter-Krumbach, VersR 2004, 170, 171.

⁶ Begr. RegE, BT-Drucks. 16/3945 S. 105; HK-VVG/Mertens § 172 Rn. 42; Schwintowski/Brömmelmeyer/Schwintowski § 172 Rn. 7; Neuhaus, r+s 2008, 449, 452.

⁷ Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker § 46 Rn. 64; Terbille/Höra § 26 Rn. 33, 49; Voit/Neuhaus G Rn. 7; Neuhaus, r+s 2008, 449, 452.

Der Gesetzgeber hat wissentlich und willentlich keine konkreten Angaben dazu gemacht, ab wann jemand „voraussichtlich auf Dauer“ seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. In der Praxis wird für das Kriterium der Dauerhaftigkeit ein bestimmter Prognosezeitraum vertraglich festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 AVB-BU). Es ist ärztlich zu ermitteln, ob für diesen Zeitraum zu erwarten ist, dass der Versicherungsnehmer außerstande ist, seinen Beruf auszuüben, und auch keine günstige Prognose für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit gestellt werden kann. Trifft ein Arzt also eine entsprechende Prognoseentscheidung, wird die Leistungspflicht begründet. Darüber hinaus wird gem. den meisten AVB nach bereits bestehender und ununterbrochener sechs monatiger Berufsunfähigkeit die dauerhafte Berufsunfähigkeit unabhängig von einer weiteren Prognoseentscheidung fingiert (vgl. § 2 Abs. 3 AVB-BU)⁸.

Ebenso wurde kein Grad der Berufsunfähigkeit gesetzlich festgelegt, also ab wann der Versicherungsnehmer „ganz oder teilweise“ nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben, und somit eine Leistungspflicht begründet wird. Die AVB der Versicherer sehen regelmäßig eine Beeinträchtigung von mindestens 50% für die Zahlung der vollen Leistung vor.

2. Art des Versicherungsvertrages

Indem in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung eine Person (gegen Berufsunfähigkeit) abgesichert wird und der Versicherungsfall somit an ein mit der Person zusammenhängendes Ereignis anknüpft, ist sie eine Personenversicherung.

Als Versicherungsleistung wird (neben der Befreiung von der Beitragspflicht) meist die Zahlung einer bestimmten, vorab festgelegten monatlichen Rente unabhängig von einer konkret nachzuweisenden Einkommenseinbuße vereinbart. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist danach eine Summenversicherung.

⁸ Schwintowski/Brömmelmeyer/Schwintowski § 172 Rn. 13; Terbille/Höra § 26 Rn. 62; Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker § 46 Rn. 91 ff.; Voit/Neuhäus H Rn. 21; Neuhäus, ZAP Fach 10, S. 267, 282; r+s 2008, 449, 452; Präve, VersR 2003, 1207, 1209.

3. Ausgestaltung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung

In der Praxis üblich ist die private Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos in Form einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). In diesem Fall bildet ein Lebensversicherungsvertrag (gelegentlich auch ein Renten- oder Unfallversicherungsvertrag) den Hauptvertrag, ohne dessen Bestand die BUZ nicht fortgeführt werden kann⁹.

Seit den 70er Jahren¹⁰ besteht für die Versicherungsnehmer auch die Möglichkeit, das Risiko der Berufsunfähigkeit in Form eines selbständigen Versicherungsvertrages abzusichern¹¹.

Diese Häufigkeit der Absicherung von Berufsunfähigkeit als Zusatzversicherung hat historischen Ursprung, indem die privaten Lebensversicherer Ende des 19. Jahrhunderts eine sog. Invaliditätsabsicherung als Zusatzversicherung dem Personenkreis anboten, der nicht durch die gesetzliche Sozialversicherung pflichtversichert war¹². Diese geschichtliche Entwicklung spiegelt sich noch heute in dem Umstand wieder, dass die Lebensversicherer diejenigen sind, die private Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge vertreiben. Des Weiteren galten bis zur VVG-Reform die Vorschriften über die Lebensversicherung auch für die private Berufsunfähigkeitsversicherung, wobei die Versicherungsverträge insbesondere durch die AVB und die Rechtsprechung geprägt wurden. Seit der Reform enthält das VVG zwar in den §§ 172-177 selbständige Regeln für die Berufsunfähigkeit, jedoch verweist § 176 VVG auf die für die Lebensversicherung geltenden §§ 150-170 VVG, soweit die Besonderheiten dieser Versicherung dem nicht entgegenstehen. Da nur Kerpunkte gesetzlich geregelt wurden, haben darüber hinaus die konkreten AVB immer noch eine enorme Bedeutung, insbesondere weil diese nach der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1994 im Sinne einer Produktrivalität

⁹ *Prölss/Martin/Lücke* vor § 172 Rn. 1; *Schwintowski/Brömmelmeyer/Schwintowski* Vorbem. zu §§ 172-177 Rn. 3; *Terbille/Höra* § 26 Rn. 10; *van Bühren/Dunkel* § 15 Rn. 8; *Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker* § 46 Rn. 10; *Richter* § 3 S. 17; *Uhlenbrock*, S. 13; *Voit/Neuhaus A* Rn. 9; *Neuhaus*, ZAP Fach 10, S. 267, 669 f.; r+s 2008, 449, 450.

¹⁰ *Benkel/Hirschberg* vor § 1 BUZ Rn. 36; *Terbille/Höra* § 26 Rn. 10; *van Bühren/Dunkel* § 15 Rn. 9; *Richter* § 6 S. 36; *Uhlenbrock*, S. 12; *Voit/Neuhaus A* Rn. 9.

¹¹ Im Folgenden wird einheitlich der Begriff der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung verwendet. Auf Besonderheiten wird ggf. hingewiesen.

¹² *Benkel/Hirschberg* vor § 1 BUZ Rn. 2; *van Bühren/Dunkel* § 15 Rn. 8; *Richter* § 6 S. 34; *Uhlenbrock*, S. 11; *Voit/Neuhaus A* Rn. 4.

von Versicherer zu Versicherer variieren. Zwar hat der GdV mit den AVB-BU Musterbedingungen auch für die private Berufsunfähigkeitsversicherung entworfen; diese sind jedoch für die Versicherer unverbindlich.

II. Bedeutung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung für den Versicherungsnehmer

Für die Beurteilung der Relevanz der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist zum einen ausschlaggebend, wie (statistisch) wahrscheinlich es ist, dass jemand aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Dauer nicht mehr beruflich tätig werden kann. Zum anderen haben alternative Vorsorge- und Absicherungsmöglichkeiten, vor allem sozialversicherungsrechtliche Vorrichtungen, eine große Bedeutung.

Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand: Januar 2010) müssen fast 160.000 Arbeitnehmer jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des Rentenalters ihren Beruf aufgeben¹³. Häufig ist dabei eine Ausübung des Berufs aufgrund von Beschwerden an Gelenken und der Wirbelsäule, inneren Krankheiten oder psychischen Problemen unmöglich geworden. Regelmäßig führt die zwangsweise Aufgabe des Berufs oder ein erzwungener beruflicher Rückzug bzw. eine Umorientierung zu persönlichen Problemen und Einschnitten in der Lebensplanung, aber vor allem auch zu erheblichen finanziellen Einbußen¹⁴.

1. Staatliche Erwerbsminderungsrente

Diese finanziellen Einbußen werden sozialversicherungsrechtlich durch eine in § 43 SGB VI normierte Erwerbsminderungsrente abgesichert. Seit der grundlegenden Reform der gesetzlichen Rentenversicherung durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1.1.2001 (BGBl. 2000 I S. 1827) gibt es eine zweistufige Erwerbsminderungsrente, wobei zwischen einer teilweisen und

¹³ BMAS, „Erwerbsminderungsrente“, Art.-Nr. A261, S. 5.

¹⁴ BMAS, „Erwerbsminderungsrente“, Art.-Nr. A261, S. 5; GBE, Heft 30, S. 15 f.

vollen Erwerbsminderung unterschieden wird. Die vorherigen Rentenformen der Erwerbsunfähigkeit wie Berufsunfähigkeit wurden dadurch ersetzt.

a) Voraussetzungen

aa) Medizinische Voraussetzung

Eine teilweise Erwerbsminderung ist dann gegeben, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Volle Erwerbsminderung liegt vor allem dann vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung nur noch weniger als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nachgehen kann (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Zu beachten ist dabei, dass seit der Reform von 2001 nicht auf den konkret zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt wird und inwiefern der Arbeitnehmer diesen noch ausüben kann, sondern auf die allgemeine Erwerbsfähigkeit. Es besteht insofern kein Berufsschutz mehr. Entscheidend ist allein die allgemeine zeitliche Leistungsfähigkeit, und zwar bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. So lange also eine Verweisung auf irgendeine auf dem Arbeitsmarkt vorhandene Erwerbstätigkeit möglich ist, liegen die Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente nicht vor. Dies führt vor allem zu einer Schlechterstellung von (durch Ausbildung oder berufliche Erfahrung) hoch qualifizierten Arbeitnehmern, die auf jegliche andere Tätigkeit verwiesen werden können¹⁵. Ein sozialer und finanzieller Abstieg ist insofern hinzunehmen. Hinsichtlich der Frage, ob der Arbeitnehmer noch mindestens sechs oder drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann, ist auch grds. nicht die konkrete Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen, also ob dem Versicherten überhaupt die Möglichkeit eröffnet wird, innerhalb

¹⁵ Vgl. insbesondere die Kritik von *Richter*, VersR 1998, 921, 925.

seiner restlichen Erwerbsfähigkeit einen Beruf zu erlangen und auszuüben (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Darüber hinaus wird vorrangig geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wiederhergestellt werden kann.

bb) Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Leistung aufgrund von Erwerbsminderung ist darüber hinaus grds., dass der Betroffene in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt hat und die allgemeine Wartezeit nach § 50 SGB VI erfüllt hat.

b) Leistung einer Rente

Gewährt wird im Falle der Erwerbsminderung eine Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, also zur Zeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 35 S. 2 SGB VI; vgl. als Übergangsregelung § 235 Abs. 2 SGB VI). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist dabei halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ist allerdings der Arbeitsmarkt verschlossen, bestehen de facto keine Teilzeitarbeitsplätze, erhält auch der teilweise Erwerbsgeminderte ausnahmsweise die volle Erwerbsminderungsrente.

Die Berechnung der Erwerbsminderungsrente orientiert sich wie die Altersrente gem. § 63 Abs. 1 SGB VI vor allem an der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Der Monatsbeitrag einer Rente ergibt sich dadurch, dass die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (§ 66 i.V.m. §§ 70-78a SGB VI) mit dem Rentenartfaktor (§ 67 Nr. 2 oder 3 SGB VI) und dem aktuellen Rentenwert nach § 68 SGB VI vervielfältigt werden (§ 63 Abs. 6 SGB VI).

Versicherte, die vor dem 60. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen, werden durch eine Zurechnungszeit geschützt (§ 59 SGB VI), um die fehlenden Beitragsjahre auszugleichen.

Wer vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente erhält, erfährt Abschläge und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3%, maximal aber 10,8%. Beginnt die Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, ist sie abschlagsfrei. Diese Altersgrenze wird aber aufgrund der neuen Regelaltersgrenze von 67 Lebensjahren ab 2012 bis 2024 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (vgl. insg. § 77 SGB VI).

In der Regel wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur befristet gewährt (s. § 102 Abs. 2 SGB VI). In diesen Fällen beginnt die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente aufgrund des normalerweise bis dahin geleisteten Krankengeldes erst ab dem siebten Monat. Die Rentenversicherung prüft regelmäßig, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen. Liegt nach neun Jahren keine Besserung vor, wird die Rente grds. unbefristet bewilligt.

Nach einer Rentenbestandsaufnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezogen am 1.7.2010 insgesamt 1.570.072 Menschen in Deutschland eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit¹⁶. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag lag bei 726,15 € für Männer und 667,89 € für Frauen (Gesamtdurchschnitt 698,32 €). Allein 2009 kamen nach einer Statistik der deutschen Rentenversicherung 173.028 Bezieher einer Erwerbsminderungsrente hinzu, wobei das Durchschnittsalter der Zugänge 49,7 Jahren betrug¹⁸.

¹⁶ BMAS, „Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand: 1.7.2010, S. 17.

¹⁷ BMAS, „Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand: 1.7.2010, S. 17.

¹⁸ Statistische Analysen Bereich 0760, „Indikatoren zu Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Zeitablauf“, Stand: Juni 2010, S. 1.

c) Leistung wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Eine Sonderstellung nimmt die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ein (§ 240 SGB VI). Sie ersetzt inhaltlich die alte gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente. Wie bei der allgemeinen Erwerbsminderungsrente müssen die Versicherten in den letzten fünf Jahren vor der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Wichtigste Einschränkung ist jedoch die Begrenzung der Bezugsberechtigten auf solche Versicherten, die vor dem 2.1.1961 geboren sind. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Berufsschutz nicht ersatzlos zu streichen, stand insofern einer endgültigen Abschaffung dieser Rentenform durch Reform zum Jahre 2001 entgegen. Da die Rente aber höchstens bis zum 65. Lebensjahr gewährt wird, wird sie mit dem Jahr 2026 auslaufen.

Berufsunfähig ist gem. § 240 Abs. 2 SGB VI derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist. Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit wird dabei auf alle Tätigkeiten abgestellt, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Es ist also anders als bei der allgemeinen Erwerbsminderungsrente nicht die generelle Erwerbsfähigkeit entscheidend, sondern es werden vor allem der zuletzt ausgeübte Beruf, Fähigkeiten und Ausbildung des Betroffenen berücksichtigt. Der Versicherte kann zwar auf eine andere zumutbare Tätigkeit verwiesen werden. Diese muss jedoch ebenfalls den besonderen Fähigkeiten des Betroffenen entsprechen, wobei Ausbildung und beruflicher Werdegang sowie soziale Stellung gewürdigt werden.

2. Streben nach privater Absicherung

Die Einschränkungen der früheren Berufsunfähigkeitsrente im gesetzlichen Rentenrecht, die geringe Höhe und die strengen Voraussetzungen der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente, der grundsätzliche Ausschluss Selbstständiger und geringfügig Beschäftigter und die angeführten hohen Zahlen der jährlichen Fälle von Erwerbsminderung, die vor allem durch die Versicherer mit jedem fünften bis vierten Erwerbstätigen bezeichnet werden¹⁹, haben dazu geführt, dass die Versicherungswirtschaft in den letzten Jahren den Bereich der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung für sich entdeckte und immer aktiver betrieb. Zwar gab es bereits im 14. Jahrhundert private Unterstützungskassen für Bergleute mit vergleichbaren Absicherungsinteressen²⁰ und die Wilhelmina in Magdeburg hatte bereits 1876 eine Zusatzversicherung gegen Invalidität in ihrem Bestand, doch erst in den letzten Jahrzehnten begann das Versicherungsgeschäft mit der Berufsunfähigkeit zu florieren²¹. So boten 2007 20 bis 25 Versicherer selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge an²². Laut einer durch das Ifak Institut, Marplan, Media Markt Analysen, TNS Infratest erhobenen Studie aus dem Jahr 2006 hatten von 19.120 Befragten (ab 14 Jahren) 13% eine Berufsunfähigkeitsversicherung auf den eigenen Namen abgeschlossen²³. 75% der Deutschen unter 50 Jahren beschäftigte die Angst einer frühzeitigen Berufsunfähigkeit²⁴. Dass diese Angst auch berechtigt ist, zeigt eine neue Erhebung der DAV zur Wahrscheinlichkeit der Berufsunfähigkeit in Deutschland, nach der fast jeder zweite heute 20-Jährige (43%) bis zum Rentenbeginn einmal berufsunfähig wird²⁵.

¹⁹ Beispielsweise: www.allianz.de/produkte/berufsunfaehigkeit/berufsunfaehigkeitsvorsorge/index.html, abgerufen am 14.2.2011; www.alte-leipziger.de/al_index/al_vers_berufsunfaehigkeit/al_vers_bu.htm, abgerufen am 14.2.2011; www.huk.de/produkte/vorsorge/buz/index.jsp, abgerufen am 14.2.2011; so aber auch HK-VVG/Mertens § 172 Rn. 1; Schüren, „Berufsunfähigkeit: Jeder Vierte betroffen“, in: Focus-Online vom 23.7.2007, S. 1; Wittenhagen, „Die Police für den Fall der Fälle“, in: FAZ. Nr. 274 vom 24.11.2007, S. C7.

²⁰ Benkel/Hirschberg vor § 1 BUZ Rn. 1; Uhlenbrock, S. 10.

²¹ Benkel/Hirschberg vor § 1 BUZ Rn. 33 ff.; Richter § 6 S. 37; Heilmann, ZfV 2002, 670, 670.

²² Schüren, „Berufsunfähigkeit: Jeder Vierte betroffen“, in: Focus-Online vom 23.7.2007, S. 2.

²³ Vgl. de.statista.com/statistik/diagramm/studie/31792/umfrage/berufsunfaehigkeitsversicherung-abgeschlossen/, abgerufen am 18.8.2010; vgl. auch Wittenhagen, „Die Police für den Fall der Fälle“, in: FAZ. Nr. 274 vom 24.11.2007, S. C7, wonach jeder fünfte Erwerbstätige gegen Berufsunfähigkeit privat versichert ist.

²⁴ Kunze, „Bloß nichts riskieren“, in: DIE ZEIT Nr. 40 vom 23.9.2004.

²⁵ S. Kowalski, „Unglaublich riskant“, in: FOCUS Nr. 30 vom 20.7.2009, S. 11.

Ziel der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist die finanzielle Vorsorge zur Erhaltung des Lebensstandards im Falle einer Einschränkung der beruflichen Fähigkeiten.

Damit nimmt die private Berufsunfähigkeitsversicherung eine bedeutende Stellung in der privaten Daseinsvorsorge ein. Sie ermöglicht es, durch private Verträge den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie je nach den vereinbarten Versicherungsleistungen abzusichern und einen sozialen Abstieg zu verhindern²⁶.

Besonderer Anreiz der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Unterschied zur sozialen Erwerbsminderungsrente, die nur gezahlt wird, wenn die Fähigkeit, überhaupt einen Beruf auszuüben, unter ein bestimmtes Maß gesunken ist. Durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung können aber schon solche finanziellen Einbußen abgefangen werden, die darauf beruhen, dass dem konkret zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr im erforderlichen Umfang nachgegangen werden kann. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit, berufliche Entwicklung, Status und Ausbildung zu berücksichtigen.

III. Das Problem der Informationsgewinnung auf Seiten des Versicherers

1. Notwendigkeit einer vorvertraglichen Risikoprüfung

So wie der Versicherungsvertragsschluss für den Versicherungsnehmer aufgrund eines privaten Vorsorgebedarfs wichtig ist, hat die vorvertragliche Risikoprüfung für den Versicherer enorme Bedeutung. Durch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Risikoprüfung vor Vertragsschluss kann er das Risiko einer Gefahrengruppe zuordnen, entsprechend die Versicherungsprämie festsetzen, Risikozuschläge oder -ausschlüsse vereinbaren bzw. einen Vertragsschluss vollständig ablehnen.

²⁶ Benkel/Hirschberg vor § 1 BUZ Rn. 37; HK-VVG/Mertens § 172 Rn. 5; Looschelders/Pohlmann/Klenk vor § 172 Rn. 2; Prölls/Martin/Lücke vor § 172 Rn. 3; Terbille/Höra § 26 Rn. 2, 54; Richter § 7 S. 39; Voit/Neuhäus A Rn. 11; Riemer, ZRP 2009, 111, 112.

Nur so kann er einen Interessenausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft schaffen, eine übermäßige Belastung vermeiden, Schäden von dieser abhalten und auf Dauer erfolgreich unternehmerisch tätig sein. Die vorvertragliche Risikoprüfung dient aber letztlich auch den Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers, indem er die seinem Risiko und Vorsorgebedarf entsprechenden Vertragsbedingungen erhält und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des Versicherers gewährleistet wird²⁷. Daneben verlangt das Aufsichtsrecht zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit des Versicherungsvertrages die ordnungsgemäße Risikoprüfung (§ 5 Abs. 2, 3; § 8 Abs. 1 Nr. 3 VAG)²⁸.

Um das Risiko ermitteln und bewerten zu können, benötigt der Versicherer aber Informationen. Für die Risikoprüfung im Vorfeld eines privaten Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrages bezieht sich das Informationsbedürfnis des Versicherers vor allem auf die berufliche Tätigkeit und gesundheitliche Verfassung des Versicherungsnehmers bzw. (bei Auseinanderfallen von Versicherungsnehmer und versicherter Person) des Versicherten²⁹. Während die Feststellung des Berufs leicht ist, sind die personenbezogenen Gesundheitsdaten schwer zu erheben.

2. Auskünfte durch den Versicherungsnehmer im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Auskunft geben kann vor allem der zukünftige Versicherungsnehmer. Dieser wird jedoch darauf bedacht sein, Informationen wie Gesundheitsda-

²⁷ Vgl. insgesamt dazu BGHZ 121, 6, 10 = NJW 2003, 596, 596 f.; OLG Oldenburg, VersR 2005, 921, 922; BK/Voit § 16 Rn. 1; MünchKommVVG/Langheid § 19 Rn. 1; Römer/Langheid/Langheid §§ 16, 17 Rn. 2; Wesselhöft, S. 35 f.; Brand, VersR 2009, 715, 715; Fricke, VersR 2007, 1614, 1614; Heilmann, ZfV 2006, 679, 682; Hoeren, VersR 2005, 1014, 1014; Knappmann, r+s 1996, 81, 81; VRR 2007, 451, 451; Koppenfels-Spies, zfs 2004, 489, 489; Lorenz, VersR 1993, 513, 514; Neuhaus/Kloth, NJW 2009, 1707, 1707; Schäfers, VersR 2010, 301, 304; Thüsing/v. Hoff, VersR 2007, 1, 3; Weichert, NJW 2004, 1695, 1696.

²⁸ Lorenz, VersR 1993, 513, 514; Neuhaus/Kloth, NJW 2009, 1707, 1708.

²⁹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden stets der Begriff Versicherungsnehmer verwandt, auch wenn im Rahmen der vorvertraglichen Risikoprüfung noch kein Versicherungsvertrag besteht und somit der Vertragspartner des Versicherers lediglich ein potentieller Versicherungsnehmer ist. Dies entspricht auch der Terminologie des Gesetzgebers (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 VVG, wo auch vom „Versicherungsnehmer“ die Rede ist). Ebenso wird im weiteren Verlauf der Arbeit davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer auch die versicherte Person ist, wie es in der Praxis regelmäßig der Fall ist. Es wird also nicht zwischen diesen Personen unterschieden.

ten nicht offenbaren zu müssen, da diese sehr persönlich sind. Durch den starken Persönlichkeitsbezug kommt dem Schutz der Informationen hohe Bedeutung (auch aus Sicht des Gesetzgebers) zu. Ergänzt wird der Aspekt des Persönlichkeitsrechtsschutzes durch das Interesse des Versicherungsnehmers, möglichst umfassenden Versicherungsschutz zu einer möglichst geringen Versicherungsprämie zu erhalten. Könnte seine gesundheitliche Situation zu Risikoausschlüssen oder -zuschlägen oder sogar zur Ablehnung eines Vertragsschlusses führen, könnte der Betroffene auch aus diesen Gründen geneigt sein, relevante Gesundheitsangaben zu verschweigen oder zu verharmlosen.

Dieser Interessenkonflikt zwischen dem Informationsbedürfnis des Versicherers und dem Geheimhaltungsinteresse des Versicherungsnehmers prägt das gesamte rechtliche Problemfeld der Informationsgewinnung. Es ist stets eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Eine besondere Ausprägung dessen ist die gesetzliche Ausgestaltung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.

3. Sonstige Informationsquellen

Durch den Fortschritt in Medizin und Wissenschaft haben sich für den Versicherer neben gewöhnlichen ärztlichen Untersuchungen neue Möglichkeiten ergeben, Umstände zu erfahren, die das gesundheitliche Risiko einer Person betreffen. Insbesondere genetische Untersuchungen und Analysen sind in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Während der Versicherer daran interessiert ist, auch diese Möglichkeiten auszuschöpfen und die Erkenntnisse seiner Risikobewertung zugrunde zu legen, kann der Versicherungsnehmer ein ethisch und verfassungsrechtlich legitimiertes Bedürfnis haben, sich diesen Erkenntnismöglichkeiten zu verschließen und solche Daten nicht preisgeben zu müssen. Diesbezüglich bemüht sich das GenDG um eine angemessene gesetzliche Regelung.

Neben dem Versicherungsnehmer kommen weiter noch andere Personen und Stellen in Betracht, die Auskunft geben können über das Versicherungsrisiko. Genannt werden sollen an dieser Stelle vor allem Ärzte und andere Personenversicherer. Hinsichtlich dieser Auskunftsstellen kommt erschwerend aus Sicht des Versicherers hinzu, dass die Stellen der

Schweigepflicht gem. § 203 StGB (insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6) unterliegen³⁰. Auch diesbezüglich hat sich der Gesetzgeber darum bemüht, mit § 213 VVG eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die widerstreitenden Interessen berücksichtigt.

B. Gang der Untersuchung

Eine fundierte Untersuchung des Problems der Informationsgewinnung für die vorvertragliche Risikoprüfung auf Seiten des privaten Berufsunfähigkeitsversicherers ist nur möglich, indem man die verschiedenen Auskunftsstellen und Informationsquellen unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen und Fragestellungen betrachtet.

Bei einer Personenversicherung wie der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann der Versicherungsnehmer selbst am besten und umfangreichsten Auskunft über vertragsrelevante Umstände geben. Um der großen Bedeutung des Versicherungsnehmers als Auskunftsstelle Rechnung zu tragen, wird die Mitteilung risikobezogener Informationen durch den Versicherungsnehmer im ersten Teil der Arbeit umfassend erörtert. Untersuchungsgegenstand sind die Antragsformulare des Versicherers, durch welche er Auskünfte beim Versicherungsnehmer einholt. Formale und inhaltliche Anforderungen werden vor allem durch die gesetzliche Normierung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach §§ 19 ff. VVG aufgestellt, aber auch durch sonstige Normen wie die des AGG. Im Anschluss werden die Grenzen der Informationsgewinnung beim Versicherungsnehmer aufgezeigt. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Beurteilung der Abschreckungswirkung der Rechtsfolgen eines Anzeigepflichtverstoßes.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die Informationsgewinnung durch ärztliche Untersuchungen dargestellt. Rechtlich interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem der Umgang mit genetischen Untersuchungen. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Neuregelungen durch das GenDG eingegangen.

³⁰ Weichert, NJW 2004, 1695, 1696.

Im dritten Kapitel wird die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der vorvertraglichen Risikoprüfung bei bestimmten Auskunftsstellen (Ärzten, Krankenanstalten, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen u.a.) untersucht. Verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme haben dazu geführt, dass § 213 neu ins VVG eingefügt wurde, um die Erhebung personenbezogener Daten durch Versicherer zu normieren. Aufgrund der Neuregelung ist eine detaillierte rechtliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen unerlässlich.

Die Informationsgewinnung auf sonstige Weise, also durch Datenbanken und eine bestimmte Geschäfts- und Vertriebsorganisation, soll schließlich im vierten Teil der Arbeit erörtert werden.